

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 36 (1920)

**Heft:** 45

**Rubrik:** Volkswirtschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Versicherungsprämien sind ganz bedeutend zurückgegangen und nähern sich normalen Sätzen. Wagenmangel ist kaum mehr zu verspüren. Dagegen erschweren jetzt die Zollzuschläge der umliegenden Staaten die Ausfuhr: Deutschland erhebt einen Zollzuschlag von 900 % in Mark, Österreich den 33 $\frac{1}{3}$ -fachen Zollbetrag, Italien einen Zuschlag von 100 %, der in nächster Zeit eine weitere Erhöhung erfahren wird, Frankreich je nach Material einen Zuschlag von 100—300 %, und Belgien hat die Zollsätze auf das Dreifache erhöht.

## Volkswirtschaft.

Gegen die Schaffung eines schweizerischen Wirtschaftsrates erklärte sich die waadtländische Handels- und Industriekammer nach eingehender Prüfung mit großer Mehrheit. Sie ist der Meinung, daß eine neue gesetzgebende oder beratende Instanz nur eine Zersplitterung der Kräfte zur Folge hätte, ohne genügend Fühlung zwischen den eidgenössischen Behörden und den Handels- und Industriekreisen des Landes zu schaffen.

**Vorläufige Abänderung des Zolltarifs und Beschränkung der Wareneinfuhr.** Mit Volksschaft vom 24. Januar unterbreitet der Bundesrat den eidg. Räten die Entwürfe zweier dringlicher Bundesbeschlüsse, deren Text wir nachstehend folgen lassen. Angesichts der Dringlichkeit der Vorlagen wird die Bundesversammlung ersucht, dieselben noch in der gegenwärtigen Session zu behandeln: Bundesbeschuß betreffend die vorläufige Abänderung des Zolltarifes.

Art. 1. Zum Zwecke der Anpassung des Zolltarifs an die heutige wirtschaftliche Lage wird der Bundesrat ermächtigt, im Sinne einer vorübergehenden Maßnahme die Zollansätze zu erhöhen und auf den bisher zollfreien Waren Zölle zu erheben.

Bundesbeschuß betreffend die Beschränkung der Wareneinfuhr. Art. 1. Zur Vermeidung der Arbeitslosigkeit und zum Schutze der nationalen Produktion, soweit diese in ihren Lebensbedingungen bedroht ist, kann der Bundesrat im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse des Landes, ausnahmsweise und vorübergehend die Einfuhr bestimmter, von ihm zu bezeichnender Waren beschränken oder von einer Bewilligung abhängig erklären.

Art. 2. Setzt der Bundesrat, gestützt auf Art. 1 hiervor, Einfuhrbeschränkungen fest, so kann er zugleich das Notwendige anordnen, um in den betreffenden Waren die Inlandversorgung zu angemessenen Preisen, sei es durch Vereinbarung, durch Preisnormierung oder in anderer Weise, zu sichern.

Er kann für die Erteilung der Einfuhrbewilligungen,

in Berücksichtigung des Preises und des Wertes der Waren, angemessene Gebühren festsetzen.

Art. 3. Der Bundesrat kann auf die Übertretung der in Ausführung dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften Strafen festsetzen und sie mit Buße bis auf Fr. 10,000 oder mit Gefängnis bis auf 3 Monate bedrohen. Beide Strafen können verbunden werden.

Die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen liegt den kantonalen Behörden ob, soweit der Bundesrat nicht einzelne Fälle an das Bundesstrafgericht überweist.

Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 findet Anwendung.

Art. 4. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Bundesbeschlusses beauftragt. Er wird die nötigen Ausführungsbeschlüsse erlassen.

Art. 5. Der gegenwärtige Beschluß wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

**Arbeitslosenfürsorge.** Die Meldungen der Gemeinden und Arbeitgeberverbände vom 29. Januar 1921 ergeben für den Kanton Zürich: 2991 gänzlich Arbeitslose, 564 Unterstützte (Art. 8), etwa 24,500 reduziert Arbeitende, die für Lohnausfallentschädigung nach Art. 4 in Betracht kommen. Bei 10 Notstandsarbeiten im Kanton Zürich sind 247 Berufsarbeiter und 264 Arbeitslose aus andern Berufen beschäftigt. In 14 Kursen zu beruflicher und hauswirtschaftlicher Weiterbildung haben sich 228 Arbeiter und Angestellte und 282 Arbeiterinnen gemeldet. Die Fachkurse für Nähen, Maschinenschreiben, Stenographie, Buchhaltung, Autogen-schweißen erfreuen sich guten Besuches.

## Marktberichte.

**Von den Holzgänten.** Ein Fachmann berichtet in der „N. Z. Z.“: Gegenwärtig finden, wie gewöhnlich um diese Jahreszeit, in den Staats-, Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen die Holzgänten statt. In den Monaten November und Dezember gelangt das Holz in stehendem Zustande, der besonders die gebotene Zurückhaltung ermöglicht, zur Versteigerung, währenddem an den Steigerungen im neuen Jahr das Sag-, Bau- und Nutzholz schon gerüstet ist und gleich mit dem Ab- oder Brennholz verkauft werden kann. Wohl noch selten ist man, der allgemein herrschenden Krisis wegen — namentlich in Industrie- und Handelsunternehmungen, ja sogar bei Banken —, auf den Verkauf und den Erlös der Steigerungen so gespannt gewesen wie dieses Jahr. Die Ergebnisse sind auch in der Tat überraschend verschieden.

In der Waldung der Stadt Zofingen kamen 5220 m<sup>3</sup> Sag-, Bau- und Stangenholz auf die Steigerung. Das Holz wurde stehend verkauft und auf Rechnung der Forstverwaltung an die Abfuhrwege abgeschleift. Die Schätzungen, die den letztjährigen Erlösen entsprachen, wurden beim Sag- und Bauholz und bei den Weimuthskiefern durchweg angeboten, aber nirgends übersteigert; hingegen wurde die Schätzung von 40 Fr. pro Kubikmeter für Gerüststangen, im Walde angenommen, nicht geboten. Die Steigerung nahm immerhin einen recht befriedigenden Verlauf.

Eine Reihe von Gemeinden lehnte sich an die Erlöse von Zofingen an, doch konnte sich die Käuferschaft nicht entschließen, die Preise auch weiter anzulegen. Die Waldbesitzer hielten an ihren Forderungen fest und werden in der Hauptsache das Holz nun auf dem Submissionswege in den Handel bringen. Eine Kollektivsubmission im zweiten aargauischen Forstkreise ergab ein wenig besseres Resultat, indem nur etwa 15 % der ausgeschrie-

**E. Beck**

**Pieterlen bei Biel-Bienne**

Telephon Telephon

Telegramm-Adresse:

**PAPPEUR PIETERLEN.**

empfiehlt seine Fabrikate in: 8335

**Isolierplatten, Isolierteppiche**  
**Korkplatten und sämtliche Teer- und**  
**Asphalt-Produkte.**

Deckpapiere roh und imprägniert, in nur bester  
Qualität, zu billigsten Preisen.  
**Carbolinum. Falzbaupappen.**